

Fußball - Abteilungsordnung (AbtO)

vom 04.05.22

Vorbemerkungen

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht durch „die Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V.“ geregelt.

Die „Fußball - Abteilungsordnung“ liefert die entscheidenden Spielregeln für die Abläufe in der Fußballabteilung.

Alle Formulierungen in dieser Ordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Zur textlichen Vereinfachung wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

D. Struktur der Abteilung

§ 9 Leitungsstruktur der Abteilung

§ 10 Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

§ 11 Abteilungsversammlung

§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung

§ 13 Aufgaben des Abteilungsausschusses

§ 14 Die Zuständigkeitsbereiche im Abteilungsausschuss

§ 15 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

E. Zuständigkeitsbereiche

§ 16 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche

F. Geschäftsgang des Abteilungsausschusses

§ 17 Sitzungen des Abteilungsausschusses

G. Sonstiges

§ 18 Beirat für Breitensport und aktiven Mannschaftssport

§ 19 Ordnungen der Tennisabteilung

§ 20 Datenschutz

§ 21 Inkrafttreten

Fußball - Abteilungsordnung (AbtO)

vom 04.05.2022

Die Fußballabteilung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (TSV) hat sich aufgrund von § 16 Abs. 2 der Satzung des TSV Lustnau in der Abteilungsversammlung am 04.05.2022 folgende Abteilungsordnung gegeben:

A. Allgemeines

§ 1 Die Fußballabteilung

1. Der TSV Lustnau e.V. 1888 (TSV) ist ein föderativ aufgebauter Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Fußballabteilung wurde 1948 gegründet und ist eine Abteilung im Sinne des § 15 der Satzung des TSV.
3. Die Fußballabteilung nimmt die aus der Satzung des TSV abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.
4. Vom TSV werden der Fußballabteilung der Sportplatz Bismarckstraße 144 mit allen Nebenflächen außer den an die Gaststätte vermieteten Außenflächen überlassen.

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

1. Die Abteilung fördert den Fußballsport, insbesondere die Fußballjugend, und pflegt das Zusammenleben in der Abteilung.
2. Der Satzungszweck des TSV wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Sportplatzes sowie durch die Förderung sportlicher Betätigungen und sportlicher Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

1. Die Fußballabteilung ist über den TSV Mitglied des Württembergischen Fußball Verbandes und des Württembergischen Landessportbundes.
2. Die Mitglieder der Fußballabteilung anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

Die Fußballabteilung, ihre Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fußballabteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie bereits beim TSV Mitglied ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft in der Fußballabteilung (passive Mitgliedschaft) mit Wirkung für das Folgejahr ist bis spätestens zum 30. November dem Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge des Hauptvereins bleiben davon unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung oder der Ausschluss erfolgt entsprechend der Regelungen von § 6 der Satzung des TSV.

C. Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Satzung des TSV.
2. Die Mitglieder der Fußballabteilung sollen insbesondere
 - die Abteilung und den TSV in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen unterstützen,
 - die Kameradschaft untereinander pflegen,
 - den Anordnungen bzw. Beschlüssen der Fußball Abteilungsleitung Folge leisten,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,
 - alle TSV- und Abteilungseinrichtungen schonen, pfleglich behandeln und warten,
 - sich an den Diensten für die Abteilung beteiligen.
3. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Fußballabteilung nach Maßgabe der Ordnungen der Fußballabteilung und der von Abteilungsleitung gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder der Fußballabteilung können an den Veranstaltungen der Fußballabteilung teilnehmen.
4. Arbeitsstunden oder die finanzielle Ablösung werden in ihrer jeweiligen Höhe durch die Abteilungsleitung entsprechend § 15 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV festgelegt und der Abteilungsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder des TSV sind nach § 8 der Satzung des TSV zur Entrichtung des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie des Abteilungsbeitrags und aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.
2. Die Fußballabteilung erhebt für die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung einen Abteilungsbeitrag, der derzeit 65 € /Jahr beträgt.
3. Für Jugendliche bis 18 Jahren und Studenten beträgt der Abteilungsbeitrag derzeit 65 € /Jahr.
4. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung entsprechend § 15 Abs. 5 i.V.m. mit § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Eine Erstattung des Abteilungsbeitrages erfolgt nach der Beitragsordnung des TSV.
7. Beiträge, die von Mitgliedern an den TSV oder an andere Abteilungen zu entrichten sind, bleiben von obigen Bestimmungen unberührt.
8. In Härtefällen entscheidet der Hauptausschuss des TSV aufgrund einer Empfehlung des Abteilungsausschusses

D. Struktur der Abteilung

§ 9 Leitungsstruktur der Abteilung

Die Abteilung wird geleitet

- vom Abteilungsleiter und den Spartenleitern Jugend männlich, Herren, Frauen und Jugend weiblich oder deren Stellvertretern.
- Stellt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit ein, entscheidet der Abteilungsleiter.
- von der Abteilungsversammlung

§ 10 Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung vom Abteilungsleiter und den vier Spartenleitern oder deren Stellvertretern geleitet. Die Abteilungsleiter sind im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung dazu muss spätestens 21 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels elektronischer Mitteilung (E-Mail).
3. Eine Abteilungsversammlung kann nur durch die Abteilungsleitung oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Als Tagesordnungspunkte sind mindestens anzugeben:
 - Jahresbericht
 - Vorstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs des bevorstehenden Geschäftsjahres
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung
 - Anträge
 - Sonstiges
5. Anträge zur Abteilungsversammlung können von jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden. Diese dürfen nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die zum Aufgabenkreis der Abteilungsversammlung nach § 12 gehören. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch geheime Wahl. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald einer Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt.
10. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des TSV vorzulegen.
11. Das Protokoll wird auf der Homepage des TSV Lustnau/Fußball veröffentlicht.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs für das bevorstehende Geschäftsjahr
- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren
- Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV
- Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge

- Empfehlungsbeschlussfassung über die Neufassung oder Änderungen dieser Abteilungsordnung sowie über die Spiel- und Platzordnung

§ 13 Aufgaben des Abteilungsausschusses sofern vorhanden

1. Der Abteilungsausschuss
 - berät über Belange des Vereins und der Abteilung
 - entwirft die Abteilungsordnung sowie die Spiel- und Platzordnung
 - erstellt Regelungen für das Zusammenleben innerhalb der Abteilung
 - vereinbart Ziele mit den Zuständigkeitsbereichen
2. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses achten auch auf die Einhaltung der Vorgaben aus der Spiel- und Platzordnung.

§ 14 Die Zuständigkeitsbereiche im Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus folgenden Zuständigkeitsbereichen:
 - Abteilungsleiter
 - Spartenleiter Jugend männlich, Herren, Frauen und Jugend weiblich
 - stellvertretender Spartenleiter Jugend männlich, Herren, Frauen und Jugend weiblich
 - Finanzverwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftführung
 - Veranstaltungen
2. Die Zuständigkeitsbereiche werden jeweils mit einer Leitung besetzt. Der Abteilungsausschuss kann je Zuständigkeitsbereich einen Stellvertreter bestellen.
3. In Personalunion darf ein Mitglied des Abteilungsausschusses mehrere Zuständigkeitsbereiche leiten. Mitglieder mit Doppelfunktionen haben nur eine Stimme im Abteilungsausschuss.
4. Der Leiter des Zuständigkeitsbereichs Finanzen kann nicht Kassenprüfer des TSV sein.
5. Die Zuständigkeitsbereiche mit den Aufgaben werden auf der Homepage des TSV Lustnau/Fußball veröffentlicht.
6. Der Abteilungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben Berater und Sachverständige hinzuziehen.

§ 15 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

1. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sollen von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

E. Zuständigkeitsbereiche

§ 16 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche

1. **Abteilungsleitung**
Der Abteilungsleiter, die Spartenleiter oder deren Stellvertreter
 - leiten aufgrund von § 15 der Satzung des TSV die Abteilung und sind besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

- Ein Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied des Abteilungsausschusses vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des TSV und ist dort stimmberechtigt.
- Außerdem hat sie die Verantwortung für die Abteilung.
- Sie ist zuständig für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsmäßigen Gang innerhalb der Abteilung und die innere Organisation.

2. Stellvertretende Abteilungsleitung (Spartenleiter)

- vertreten bei längeren Krankheitsfällen oder Urlauben den Abteilungsleiter.
- Sie vertreten bei Bedarf den Abteilungsleiter im Hauptausschuss des TSV.
- Sie haben Einblick in die Vorgänge und Entscheidungen des Abteilungsleiters.
- Sie führen, sofern der jeweilige Spartenleiter vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, bis zur Neuwahl kommissarisch die Geschäfte der Abteilung.
- Sie können in Absprache einzelne der Abteilungsleitung zugeordnete Aufgaben übernehmen.

3. Finanzen

Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Organisation, Führung und Steuerung sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Planung und des Controllings der Finanzen.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Innen- und Außendarstellung der Abteilung und achtet auf ein einheitliches Erscheinungsbild. Er informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit durch die Printmedien, mittels Homepage, E-Mail und Newsletter sowie durch weitere „Social Media“ über Aktuelles, Termine, sportliche Aktivitäten und über gesellige Veranstaltungen der Tennisabteilung.

5. Schriftführung

Der Schriftführer erstellt insbesondere Protokolle der Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung.

6. Veranstaltungen

Er konzipiert, plant und organisiert sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Freizeitaktivitäten, sofern diese nicht von anderen Zuständigkeitsbereichen durchgeführt werden.

F. Geschäftsgang des Abteilungsausschusses

§ 17 Sitzungen des Abteilungsausschusses

1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann beantragen, Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung aufzunehmen.
3. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und zeitnah den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Außerdem wird ein Kurzprotokoll veröffentlicht.
5. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

G. Sonstiges

§ 19 Ordnungen der Fußballabteilung

1. Die Fußballabteilung kann sich nach § 16 der Satzung des TSV eigene Ordnungen unter Wahrung der Satzung und der Ordnungen des TSV geben.

2. Die Ordnungen werden auf der Homepage des TSV Lustnau/Fußball bekannt gegeben.

§ 20 Datenschutz

Der TSV Lustnau e.V. 1888 verpflichtet sich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (Verweis auf www.tsv-lustnau.de/datenschutzerklaerung/).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fußball - Abteilungsordnung ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen der Fußballabteilung und tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses¹ in Kraft.

Tübingen, den 04.05.2022

gez.: Tilman Klein, Karlheinz Mayer, Matthias Billenstein, Carsten Larsen, Lea Henes
Abteilungsleitung

¹Beschluss des Hauptausschusses am 30.05.2022